

Dr. Erwin Pröll
Landeshauptmann



Herrn
Landtagspräsident
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 14. März 2017

LH-L-64/499-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 14. Februar dieses Jahres, Ltg.-1316/A-4/178-2017, betreffend „Umfahrung Königstetten“ kann ich, soweit meine Zuständigkeit als Mitglied der NÖ Landesregierung betroffen ist, Folgendes mitteilen:

Die Abwägung des öffentlichen Interesses wird durch die zuständige Behörde durchgeführt und ist Gegenstand des Bescheides nach § 12 NÖ Straßengesetz. Der Bescheid ist derzeit noch nicht erlassen. Es ist vorgesehen, die Umfahrung Königstetten in den Jahren 2018-2019 zu errichten. Das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren ist derzeit im Gange.

Die aktuellste Verkehrserhebung stammt aus dem Jahre 2013 und bildet die Grundlage für die Verkehrsuntersuchung zur Umfahrung Königstetten. Ein entsprechender Auszug aus dem technischen Bericht zum Verfahren nach § 12 NÖ Straßengesetz ist als Beilage 1 dieser Stellungnahme beigelegt.

Die lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass unter Einhaltung sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte und Richtlinien kein Lärmschutz erforderlich ist. Grundeinlösen werden in der Regel unter der Prämisse einer gütlichen und einvernehmlichen Lösung durchgeführt. Gemäß NÖ Straßengesetz obliegt die Grundeinlöse für Landesstraßen L der jeweiligen Standortgemeinde, der NÖ Straßendienst leistet dabei operative Unterstützung.

Es wurde eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen durchgeführt. Auf Beilage 2 wird verwiesen. Bei der behördlichen Verhandlung wurden alle Parteien geladen und konnten auch an der Verhandlung teilnehmen.

Die Engstelle in Königstetten kann durch die Errichtung der Umfahrung entsprechend entlastet werden. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Andere – nicht direkt von der Umfahrung Königstetten betroffene – Engstellen innerhalb des NÖ Straßennetzes haben für die Errichtung der Umfahrung Königstetten keinen unmittelbaren Einfluss.

Eine genaue Kostenschätzung kann erst nach Vorliegen der Bescheide und der darin enthaltenen Bescheidauflagen erfolgen.

Von den von der Umfahrung unmittelbar betroffenen Standortgemeinden liegen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse für eine Errichtung der Umfahrung Königstetten in der vorliegenden Trassenvariante vor. Es ist bekannt, dass sich je eine Bürgerinitiative für bzw. gegen die Umfahrung Königstetten gebildet haben. Von beiden Bürgerinitiativen wurden Unterschriftenlisten übermittelt.

Aufgrund der Trassenlage kommt es zu Randbeanspruchungen an Windschutzgürteln. Für diese zu rodenden Flächen sind im Projekt aufforstende Ersatzmaßnahmen im Flächenverhältnis bis zu 1:3 vorgesehen.

Seitens der zuständigen Behörde wurde ein naturschutzrechtliches Gutachten eingeholt. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Umfahrung einschließlich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs zur Gänze außerhalb des Europaschutzgebietes liegt.

Mit besten Grüßen
Dr. Pröll eh.